Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und

Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 5 (1914)

Heft: 6

Artikel: Ueber das Vollmehl der Schweizer Mühlen

Autor: Schaffer, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-984214

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Résultats obtenus par ces diverses méthodes.

Désignation	Méthode originale de Bondzynski Matière grasse		Méthode de Alle- mann Matière grasse		Méthode de Gerberv. Gulik Matière grasse	
des						
Fromages	Etat normal	Etat sec $0/0$	Etat normal $0/0$	Etat sec	Etat normal 0/0	Etat sec
1. Emmenthal	38,16		39,70		37,45	
2. Emmenthal	34,94	56,00	35,25	56,45	35,10	56,21
3. Tilsit	34,71	51,06	35,19	51,76	34,37	50,56
4. Parmesan	30,20	39,01	31,19	40,30	31,74	41,01
5. Gruyère	25,95	37,73	25,87	37,61	26,14	37,99
6. Maigre	8,40	14,05	8,63	14,43	8,85	14,80
7. Edam	26,13	45,29	26,87	46,58	26,00	45,07
8. Roquefort	35,14	55,56	36,24	57,30	35,03	55,39
9. Gorgonzola	31,62	52,44	31,10	51,58	31,11	51,60
O. Camembert	19,00	41,89	19,32	42,47	19,25	42,31
1. Fromage à pâte molle	19,70	46,21	20,10	47,15	19,90	46,68
2. Limbourg	11,39	24,93	11,39	24,93	11,73	25,67
3. Schabziger	1,97	4,51	1,99	4,55	1,90	4,35

Ueber das Vollmehl der Schweizer Mühlen.

(Aus dem Laberatorium des Schweizerischen Gesundheitsamtes, Bern. Vorstand: Prof. Dr. Schaffer.)

Nach Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 27. August 1914 über die Sicherung der Brotversorgung des Landes dürfen sämtliche Mühlen nur noch eine Mehlsorte, sogenanntes Vollmehl, herstellen, wobei das Getreide bis zur mehlfreien Kleie auszumahlen ist. Ueber die Herstellung des notwendigen Quantums Gries und feinerer Mehlsorten ist seither die Vorschrift erlassen worden, die Menge dieser Mahlprodukte dürfe nicht mehr als 1% betragen.

Beim Vermahlen von Weizen guter Qualität zu Vollmehl nach dem erwähnten Bundesratsbeschluss kann eine Ausbeute von ca. 80 % erzielt werden, während bei der sonst gebräuchlichen Müllerei nur etwa 70 % Mehl (vom Weissmehl oder Semmel bis zum Ruchmehl) gewonnen wurde. Der Rest von 30 % wurde als Viehfutter (Futtermehl, Kleie) verwendet. Das Vorgehen unserer obersten Landesbehörde hat also zur Folge, dass ungefähr 10 % des Getreides mehr als bisher für die menschliche Ernährung gewonnen werden. Eine absolut mehlfreie Kleie wird durch das Verfahren nicht erhalten. Der Begriff «mehlfreie Kleie» ist daher nur in praktischem Sinne zu verstehen, ähnlich wie umgekehrt auch das Mehl nicht als kleiefrei an-

gesehen werden kann. Wie in einzelnen Fällen schon durch einfaches Pekarisieren des Vollmehls leicht festzustellen ist, muss darin ein merklicher Kleiegehalt vorhanden sein.

Durch den Wunsch des Vorstandes einer amtlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel veranlasst, wir möchten ihm ein Typmuster von
Vollmehl verschaffen, wandten wir uns an das Eidg. Oberkriegskommissariat,
welches uns in verdankenswerter Weise 8 Proben Vollmehl aus verschiedenen Mühlen der Schweiz unter Angabe der Ausbeutungs-Prozentsätze
zur Verfügung stellte. Diese Proben zeigten aber schon im Aussehen so
bedeutende Abweichungen, dass von einem einheitlichen Typ abgesehen
werden musste. 1) Die Verschiedenheit dieser 8 Proben Vollmehl ist auch
aus der nachstehenden Zusammenstellung der Ergebnisse der Analysen ersichtlich.

Nr.	Wasser	Proteïn (Stickstoffsubst.)	Fett º/o	Kohlen- hydrate (Stärke etc.)	Rohfaser $0/0$	$\begin{array}{c} \text{Mineral-} \\ \text{stoffe} \\ {}^{0\!/_{\!0}} \end{array}$	Ausbeute
1	12,83	12,90	1,23	71,22	1,23	0,59	76,5
2	12,55	12,38	1,61	71,15	1,37	0,92	83,76
3	12,84	12,50	1,32	72,02	0,60	0,72	80,00
4	12,74	11,72	1,37	72,71	0,79	0,67	80,15
5	12,63	13,25	1,62	70,59	1,07	0,84	81,00
6	. 12,74	11,81	1,24	72,80	0,79	0,62	75,45
7	12,84	13,12	1,35	70,62	1,35	0,72	81,50
8	12,82	12,25	1,48	72,13	0,68	0,64	79,90

Die Zahlenangaben stellen jeweils das Mittel aus zwei Bestimmungen dar.

Am auffallendsten sind die Abweichungen im Gehalt an Rohfaser, welcher von 0,6 bis 1,37 % schwankt und nur teilweise mit der Grösse der Ausbeute übereinstimmt. Bessere relative Uebereinstimmung zeigt sich zwischen dem Mineralstoffgehalt und der Ausbeute.

Wie schon Ambühl²) durch eine Analyse gezeigt hat, übersteigt der Proteïngehalt des Vollmehles denjenigen des für die Brotbereitung bisher in der Schweiz am meisten gebräuchlichen halbweissen Mehles nicht unbedeutend. Der Nährwert des Vollmehles ist überhaupt demjenigen der anderen Mehlsorten wesentlich überlegen.

¹) Unterdessen scheint es doch gelungen zu sein, ein einheitliches Vollmehl herzustellen, indem nach amtlicher Bekanntgabe ein für alle Schweizer Mühlen gültiges Typmuster aufgestellt und auch den Kantonsregierungen und Kontrollorganen übermittelt wird.

²⁾ St. Galler Tagblatt, Nr. 229, S. 3.